

Tischvorlage



Vorlage Nr.: TV/103/2026

Federführung: Erster Gemeinderat	Datum: 23.04.2026
Bearbeiter: Thomas Rehme	AZ: TV/103/2026

Beratungsfolge	Termin	
Rat Gemeinde Bohmte	23.04.2026	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Fusion der Flurbereinigungsverbände in Weser-Ems

Sachverhalt:

Die Gemeinde Bohmte ist Mitglied im Verband der Teilnehmergeinschaften Osnabrück. Nach Schlussfeststellung der Flurbereinigungsverfahren Herringhausen II und Schwege III sind die Aufgaben der Teilnehmergeinschaften auf die Gemeinde Bohmte übergegangen. Die Gemeinde Bohmte ist insofern als Teilnehmergeinschaft für die beiden Verfahren Mitglied im Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) Osnabrück.

Im Rahmen der derzeit geplanten Fusion der Flurbereinigungsverbände VTG Osnabrück, dem Flurbereinigungsverband Emsland / Grafschaft Bentheim und dem Flurbereinigungsverband Oldenburg – Ostfriesland zum zukünftigen Flurbereinigungsverband Weser-Ems sind auch die Teilnehmergeinschaften Herringhausen II und Schwege III betroffen.

Nach der vorgesehenen Fusionsstruktur sollen sich die bestehenden Verbände auflösen und die Mitglieds-Teilnehmergeinschaften dem neu zu gründenden Flurbereinigungsverband Weser-Ems beitreten. Der neue Verband wird Rechtsnachfolger der bisherigen Verbände. Hierfür ist ein formeller Beschluss auch der Teilnehmergeinschaften Herringhausen II und Schwege III erforderlich.

Seit längerer Zeit finden Fusionsgespräche zwischen dem VTG Osnabrück, dem Flurbereinigungsverband Emsland / Grafschaft Bentheim und dem Flurbereinigungsverband Oldenburg – Ostfriesland statt, um die zukünftige Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten. Es bestehen verschiedene Gründe für eine Fusion. Seit einigen Jahren wird die Einleitung neuer Flurbereinigungsverfahren zunehmend restriktiver behandelt. Neue Verfahren werden zudem auch nur noch mit einem maximalen finanziellen Rahmen von 2 Mio. Euro pro Verfahren ausgestattet. Den geringeren finanziellen Möglichkeiten stehen steigende Personalausgaben für die Mitarbeiter der Verbände gegenüber. Zudem ist es erforderlich, dass in jedem Verband eine Mindestpersonalstärke vorzuhalten ist, um das Vier-Augen-Prinzip zu gewährleisten. Da einige Personalabgänge durch Kündigung oder Rentenbezug zu verzeichnen waren bzw. zu verzeichnen sein werden, sollen die Verbände fusionieren, um Synergieeffekte zu schaffen.

Hierzu hat sich ein Arbeitskreis aus Vertretern des Amts für regionale Landesentwicklung (Geschäftsstelle Osnabrück), der Verbandsvorsitzenden und der (stellvertretenden) Geschäftsstellenleitungen der Verbände gegründet und eine gemeinsame Vorgehensweise für die Fusion erarbeitet.

Die Verbände VTG Osnabrück und Flurbereinigungsverband Emsland / Grafschaft Bentheim sollen sich auflösen und die Mitgliedsteilnehmergeinschaften dieser beiden Verbände dem Flurbereinigungsverband Oldenburg-Ostfriesland beitreten. Dieser benennt sich in „Flurbereinigungsverband Weser-Ems“ um und gibt sich eine neue Satzung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des VTG Osnabrück und des Flurbe-

reinigungverbandes Emsland / Grafschaft Bentheim werden vom Flurbereinigungsverband Weser-Ems übernommen und sollen ihre bisherigen Arbeitsplätze und –orte behalten. Der Flurbereinigungsverband Weser-Ems soll Rechtsnachfolger der Verbände VTG Osnabrück und Flurbereinigungsverband Emsland/ Grafschaft Bentheim werden.
Der Entwurf der Satzung und der Fusionsvereinbarung sind zur Kenntnisnahme beigefügt.

Beschluss:

1.) Der Rat beschließt, den Austritt der Teilnehmergeinschaften Herringhausen II und Schwege III zum 31.12.2026 aus dem VTG Osnabrück.

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der zukünftige Flurbereinigungsverband Weser-Ems ab dem 01.01.2027 rechtsfähig ist.

2.) Der Rat beschließt, den Beitritt der Teilnehmergeinschaften Herringhausen II und Schwege III ab dem 01.01.2027 zum Flurbereinigungsverband Weser-Ems und auch die Übertragung der zusätzlichen Aufgaben gemäß § 2 Absatz 3 der (zukünftigen) Satzung des Flurbereinigungsverband Weser-Ems.

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der zukünftige Flurbereinigungsverband Weser-Ems ab dem 01.01.2027 rechtsfähig ist.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input checked="" type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen	
<input type="checkbox"/>	Gesamterträge und/ oder Gesamteinzahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von	€
<input type="checkbox"/>	Gesamtaufwendungen und/ oder Gesamtauszahlungen (ohne Folgekosten) in Höhe von	€

<input type="checkbox"/>	im Ergebnishaushalt	Produkt: Kostenstelle:
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt durch	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Jährliche Folgekosten:		

<input type="checkbox"/>	im Finanzhaushalt	Investitionsnummer:
Die Maßnahme ist im Investitionsplan 20		<input type="checkbox"/> enthalten <input type="checkbox"/> nicht enthalten
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung	
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt durch	
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:	
<input type="checkbox"/>	durch einen Nachtragshaushalt

Unterschrift

Anlagen: